

07.10.91

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Erwiderung der Bundesregierung auf die Stellungnahme des Bundesrates zum Siebten Sportbericht der Bundesregierung

Dr. Wolfgang Schäuble
Bundesminister des Innern

Bonn, den 30. September 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates
Erster Bürgermeister der Freien und
Hansestadt Hamburg
Herrn Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bundesrat hat am 26. April 1991 nach Beratungen in den betroffenen Ausschüssen eine Stellungnahme zum 7. Sportbericht der Bundesregierung beschlossen.*) Im Hinblick auf die Ausführlichkeit dieser Stellungnahme erlaube ich mir, eine Erwiderung der Bundesregierung mit der Bitte zu übersenden, sie den Mitgliedern der betroffenen Ausschüsse zur Kenntnis zu bringen.

Die Erwiderung habe ich der Präsidentin des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



*) Drucksache 221/91 (Beschuß)

Erwiderung der Bundesregierung auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 26. April 1991 (BR-Drucks. 221/91 - Beschluß zum 7. Sportbericht der Bundesregierung)

Zu den kritischen Bemerkungen, die der Bundesrat über die insgesamt positive Würdigung des 7. Sportberichtes hinaus vornimmt, gibt die Bundesregierung im einzelnen folgende Stellungnahme ab:

I. Allgemeine Überlegungen

Zu I. (Vorbemerkung) und II.1 (Verfassungsrechtliche Zuständigkeiten)

In seiner Stellungnahme zum 7. Sportbericht zu den verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern wiederholt der Bundesrat lediglich die in seiner Stellungnahme zum 6. Sportbericht geäußerten kompetenzrechtlichen Bedenken gegen Förderungszuständigkeiten des Bundes. Die Bundesregierung hat dazu ausführlich Stellung genommen (BR-Drucks. 362/87 I.). Da sich die Auffassung der Bundesregierung nicht geändert hat, wird auf diese Stellungnahme verwiesen.

Der vom Bundesrat darüber hinaus erhobene Einwand gegen die Kompetenzinanspruchnahme des Bundes für den Sportstättenbau (Ziff. II.1) entbehrt der sachlichen Grundlage. Die zitierte Textpassage, der BMI sei "vornehmlich zuständig für die Förderung ... des Sportstättenbaues", steht nicht in dem vom Bundesrat behaupteten Sachzusammenhang der Kompetenzabgrenzung des Bundes gegenüber den Ländern in Kap. II Ziff. 4.2 des 7. Sportberichtes (verfassungsrechtliche Zuständigkeiten), sondern betrifft die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Bundesregierung in Kap. IV des Sportberichtes (es wird auf den BMI, nicht auf

623/91

den Bund abgestellt !). Dies führt zu dem notwendigen Schluß, daß es bei der zitierten Aussage nur um die Kompetenzabgrenzung innerhalb der Bundesregierung gehen kann; die in diesem Rahmen dargelegten Organkompetenzen können selbstverständlich nicht weiterreichen, als die zuvor in Kap. II Ziffer 4.2 benannten Kompetenzen des Bundes.

Die von den Ländern im Zusammenhang mit dem Einigungsvertrag immer wieder erhobene Forderung nach einer Anschubfinanzierung für den Breitensport ist im Hinblick auf die so umfassend dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates kaum nachvollziehbar.

Zu II.2 (Würdigung und Berücksichtigung der Leistungen der Länder)

Die Bundesregierung anerkennt auch an dieser Stelle die beträchtlichen Leistungen der Länder und Kommunen auf dem Gebiet der Sportförderung, wie sie dies auch bereits im 7. Sportbericht an verschiedenen Stellen zum Ausdruck gebracht hat. Die Auffassung der Länder über eine falsche Gewichtung von Umfang und Darstellung dieser Leistungen wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Dies ist vielmehr Aufgabe eigener Berichte der Länder über ihre Sportförderung.

Zu II.3 (Bewältigung von sozialen Konflikten)

Durch ein Bündel von Maßnahmen (Änderung des Baugesetzbuches, Novellierung der Baunutzungsverordnung, Änderung des Raumordnungsgesetzes sowie Schaffung der Sportanlagenlärmschutzverordnung) hat die Bundesregierung dazu beigetragen, Sportanlagen in Wohnnähe zu errichten und zu nutzen.

Die inzwischen im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 1991 S. 1588, 1790) verkündete 18. Verordnung zur Durchführung des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärm-schutzverordnung v. 18. Juli 1991) setzt insofern neue Maßstäbe für die Konfliktfälle zwischen Wohnruhe des Nachbarn einerseits und Sportgeräuschen andererseits. Bei der Abwägung der Interessen zwischen den Bereichen Umweltschutz und Sportausübung ist es der Bundesregierung gelungen, sowohl durch die Regelung zur Ermittlung und Beurteilung von Geräuschemissionen, wie durch die besondere Behandlung bereits bestehender Anlagen, den Bestandsschutz dieser Sportanlagen in den Mittelpunkt der Verordnung zu stellen und damit eine überzeugende Verbesserung der bisherigen Rechtssituation zu erreichen. Wenn auch die Verordnung nur die Verwaltungsgerichte unmittelbar bindet, so geht die Bundesregierung doch davon aus, daß auch die Zivilgerichte bei Nachbarschaftsklagen ihren Entscheidungen bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärm-belästigungen durch Sportanlagen die in der Verordnung konkretisierten Wertmaßstäbe des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zugrunde legen werden. Denn nach der Begründung des Urteils des BGH vom 23. März 1990 zu § 906 BGB (NJW 1990 S. 2465 ff.) sind "wesentliche Geräuschemissionen im Sinne von § 906 Abs. 1 BGB identisch mit den erheblichen Geräuschbelästigungen und damit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Es besteht kein Anlaß, die grundlegenden Maßstäbe, mit denen das private und das öffentliche Immissionsschutzrecht die Grenze für eine Duldungspflicht bestimmen, nämlich einerseits Wesentlichkeit und andererseits Erheblichkeit, unterschiedlich auszulegen".

Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme ausdrücklich genannte Förderung bereits errichteter Sportanlagen, für die eine Baugenehmigung nicht erforderlich war, ist in der Sportanlagenlärmschutzverordnung v. 18. Juli 1991 erfüllt.

Die Bundesregierung ist deshalb im Gegensatz zur Gesetzesinitiative des Bundesrates zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Auffassung, daß zunächst die Auswirkungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung im Bereich der Zivilrechtsprechung abgewartet werden sollten.

II. Einzelfragen

Zu III.1 Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung (Kapitel IV)

Die Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung im Kapitel IV des 7. Sportberichtes wird vom Bundesrat mißverstanden. Hier wird keineswegs eine Zuständigkeit im Sinne verfassungsmäßiger Kompetenzen beschrieben. Vielmehr wird mit der allgemeinen Aussage, daß z. B. der Bundesminister für Verkehr für die Förderung des Wassersports innerhalb der Bundesregierung zuständig ist, lediglich zum Ausdruck gebracht, daß dieser im Hinblick auf seine Zuständigkeit für den Verkehr auf den Bundeswasserstraßen die Belange des Sports berücksichtigt und damit auch indirekt den Wassersport fördert. Dies geschieht auf unterschiedliche Weise, sei es, daß bei Maßnahmen der Infrastruktur, wie z. B. Anlage von Schleusen, der Verkehr mit Sportbooten berücksichtigt wird, sei es, daß bei der Verkehrsregelung auf den Bundeswasserstraßen der Wassersport neben der gewerblichen Güter- und Personenschifffahrt als Nutzer der Wasserstraße durch spezielle Vorschriften ausgewiesen ist, z. B. durch Auslegung einer Wasserski-strecke.

Gleiches gilt für die Beschreibung des Zuständigkeitsbereichs des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der neben seiner Zuständigkeit für Fragen des Immissionsschutzgesetzes (z. B. Sportanlagenlärmschutzverordnung) auch Projekte des Sports im Themenbereich Sport und Umwelt finanziert, die sowohl

dem Bereich des Leistungssports wie auch dem Breitensport zugute kommen.

Ebenso verhält es sich mit der Zuständigkeitsbeschreibung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft für den Sport im Rahmen des Bildungswesens. In Kapitel VIII Ziffer 3.1 wird auf die Kompetenz der Länder hingewiesen und der eingegrenzte Anteil an der Sportförderung, wie er der Kompetenz des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft entspricht, genau beschrieben.

Das vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft geförderte, vom "Projekt Traumfabrik" bearbeitete und inzwischen abgeschlossene Vorhaben "Weiterbildungsmodell zur Verbesserung des Betriebssportangebots für Jugendliche in der beruflichen Ausbildung" hatte nicht den Sportunterricht an Berufsschulen zum Thema, sondern war darauf gerichtet, das traditionelle Sportverständnis zu erweitern und modellhafte Angebote für den Betriebssport und weitere Einsatzgebiete zu entwickeln. Die Institution "Projekt Traumfabrik" wird vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nicht gefördert. Damit ist auch dies kein Beispiel für die Zweifel, die der Bundesrat hinsichtlich der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben durch den Bund äußert.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat im 7. Sportbericht unter Beachtung der gegebenen Kompetenzen seine Bereitschaft "zur Mitwirkung an einem gemeinsamen 'Aktionsprogramm Hochschulsport' der Kultusministerkonferenz, des Deutschen Sportbundes und des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes" erklärt. Diese Bereitschaft besteht nach wie vor, weil die Bundesregierung ein gemeinsam erarbeitetes "Aktionsprogramm Hochschulsport" - insbesondere auch wegen der Umgestaltungsaufgaben in den neuen Bundesländern - für sinnvoll hält, obwohl sie ein solches Programm im 7. Sportbericht nicht gefordert hat,

wie in der Stellungnahme des Bundesrates behauptet wird. Es wäre im übrigen nach Ansicht der Bundesregierung - auch in Übereinstimmung mit den Verfassern der 12. Erhebung des Deutschen Studentenwerkes zur "sportlichen Betätigung der Studierenden in der Freizeit" - wünschenswert, weiter ausdifferenzierte Daten zum bundesdeutschen Hochschulsport zu gewinnen. Die derzeitig noch bestehenden Unterschiede zwischen den alten und den neuen Bundesländern sind dabei für künftige Entwicklungen des Hochschulsports in der Bundesrepublik Deutschland von besonderem Interesse.

Zu III.2 Zentrale Maßnahmen zur Förderung des Hochleistungssports (Kapitel V)

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft bemüht sein, daß ihre Aussagen zum Doping, die vom Bundesrat ausdrücklich begrüßt werden, im deutschen Sport umgesetzt werden.

Die Darstellung der errungenen Medaillen ist aufgrund folgender Erwägung erfolgt:

Motivation und Ziel der Sportlerinnen und Sportler im Hochleistungssport und damit Leistungsmaßstab ist es, im fairen Wettkampf Beste oder Bester zu werden oder für sich selbst ein optimales Ergebnis zu erreichen. Ob und inwieweit dieses Ziel erreicht wird, bemißt sich nach den errungenen Medaillen und den erreichten Plazierungen. Die Tatsache, daß dieses Ziel in einzelnen Fällen auch mit unlauteren oder verbotenen Mitteln zu erreichen versucht wird, vermag daran nichts zu ändern.

Ebenfalls ist die leistungsbezogene Vergütung der Bundestrainer auf der Basis von Zeitdienstverträgen grundsätzlich sachgerecht. Auch unter Berücksichtigung des dem Leistungssport schlechterdings immanenten Leistungsdenkens trifft die Zusage, wonach die praktizierte Vergütungsregelung für Trainer sich ausschließlich an den erbrachten Erfolgen der von ihnen betreuten Athleten ausrichtet, in

dieser Form nicht zu, weil höhere Ersteinstufungen und Höherstufungen von Trainern z. B. auch wegen auf breiter Basis und auf langfristigem Erfolg orientierter Nachwuchsarbeit in einer Sportorganisation oder bei erfolgreicher Tätigkeit in der Trainingsforschung möglich sind. Darüber hinaus schließt das Trainervergütungssystem die Anstellung oder Wiederanstellung geeigneter Trainer - auch ohne Erfolg im Einzelfall - nicht aus.

Bei der Finanzierung der Olympiastützpunkte beziehen die Länder fälschlicherweise die Unterhaltungskosten der Sportanlagen in die Gesamtkosten für die Olympiastützpunkte mit ein. Wirtschaftspläne der Olympiastützpunkte enthalten jedoch keine Kosten für die Finanzierung von Sportanlagen, die als Bundesleistungszentren, Landesleistungszentren oder Bundesstützpunkte gesondert finanziert werden. In den Gesamtkosten von ca. 17 Mio DM für die Olympiastützpunkte sind folglich auch nicht die rd. 10 Mio DM enthalten, die der Bund für die Unterhaltung der Bundesleistungszentren aufwendet.

Der Auffassung der Kultusministerkonferenz, daß die Unterstützung der leistungsorientierten Maßnahmen durch die Schule, aus der allein die Finanzierungskompetenz des Bundes hergeleitet werden kann, dort ihre Grenze findet, wo eine Überforderung des Leistungssport treibenden Schülers seine Gesamtentwicklung gefährdet, wird auch durch die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt. Von einer derartigen Überforderung der Schüler beim Bundeswettbewerb "Jugend trainiert für Olympia" kann jedoch keine Rede sein.

Zur Zeit sollen die Inhalte des Wettkampfsystems neu erarbeitet werden. Hierzu liegt ein Vorschlag des Bundesausschusses Leistungssport des Deutschen Sportbundes vor, der einer Ausrichtung des Wettbewerbs auf die Talentsuche und Talentförderung für den Spitzensport besser als bisher

Rechnung trägt. Der Bundesminister des Innern begrüßt den Vorschlag des Bundesausschusses Leistungssport und wird sich in den Gremien des Wettbewerbs für eine Realisierung einsetzen. Auch die vom Bundesausschuß Leistungssport vorgeschlagenen Maßnahmen überfordern den Leistungssport treibenden Schüler nicht und gefährden deshalb auch seine Gesamtentwicklung nicht. Hinsichtlich der Auswertung der Ergebnislisten der Schulsportwettbewerbe ist es für die Bundesregierung nicht nachvollziehbar, daß die Veröffentlichung eines Sportergebnisses oder einer Leistung im Sport gegen Datenschutz oder Elternrecht verstoßen soll. Mit der gleichen Berechtigung müßte man dann auch Ergebnislisten, die in den Tageszeitungen abgedruckt werden, entgentreten.

Zu III.3 Förderung der Sportwissenschaft - Bundesinstitut für Sportwissenschaft (Kapitel VII)

Die Bundesregierung stellt mit Befriedigung die Würdigung des Bundesrates hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesinstituts für Sportwissenschaft fest. Die Zusammenarbeit des Bundesinstituts für Sportwissenschaft mit den entsprechenden Einrichtungen der Bundesländer - das sind in der Regel die an den Hochschulen bestehenden sportwissenschaftlichen Institute sowie andere Hochschulinstitute, die sich mit sportwissenschaftlichen Fragestellungen befassen - wird von der Bundesregierung als sehr intensiv und gut angesehen. Dies hat die Bundesregierung auch in entsprechenden Antworten auf Anfragen im Bundestag zu Stand und Förderung der Sportwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland (25. 2. 1988) sowie zur Entwicklung und Förderung des Spitzensports (23. 11. 1989) zum Ausdruck gebracht.

Dabei baut die Forschungsförderung durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft auf den durch die Bundesländer geschaffenen Infrastrukturen an ihren Hochschulen auf. Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft unterstützt hierbei

die Arbeit an den sportwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen durch gezielte Förderungen von Projekten, wodurch vorhandene Potentiale voll ausgeschöpft werden sollen. Eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit hängt dabei auch von der Aufstockung von Stellen für wissenschaftliches Personal mit Ausrichtung auf Forschung im Bereich des Spitzensports ab. Die Bundesregierung ihrerseits ist bemüht, durch angemessene Ausstattung des Forschungsetats des Bundesinstituts ihren Beitrag zur Intensivierung der Zusammenarbeit zu leisten.

Zu III.4 Internationale Sportpolitik, Sportentwicklungshilfe (Kapitel XI)

Die Bundesregierung ist - wie im 7. Sportbericht dargelegt - der Auffassung, daß die EG keine originären Zuständigkeiten im Sport besitzt. Neuere Entwicklungen bzw. Überlegungen konnten, weil der Bericht nur eine Bilanz bis einschließlich 1989 enthält, keine Berücksichtigung finden; das gilt auch für Überlegungen zur Entwicklung eines von der EG angestrebten "Europäischen Forums" zur Behandlung EG-berührender Sportfragen in Zusammenarbeit mit den Bundesländern und dem freien Sport.

Der von den Ländern nach wie vor geforderten generellen Neuordnung der Außenvertretung der Bundesrepublik Deutschland stehen nach Auffassung der Bundesregierung insbesondere die verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Artikel 32 GG entgegen. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß eine sogenannte "pragmatische Lösung" mit Zugeständnissen bei der Delegationsleitung und -zusammensetzung, wie im Kulturbereich, nicht für den Sport gilt.

Zur Unterstreichung der kooperativen Zusammenarbeit mit den Ländern und um ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen darzulegen, wirken die Länder im Rahmen der deutschen Delegationen bei allen wichtigen internationalen

Regierungskonferenzen mit bzw. werden um Entsendung von Experten zu internationalen Veranstaltungen über sportsspezifische Themen gebeten. Die bisherige Zusammenarbeit hat sich dabei bewährt. Die Bundesregierung hat dies auch ausdrücklich im 7. Sportbericht hervorgehoben (vgl. Kapitel XI Ziffer 1.7).

Auf Bundesebene ist der Bundesminister für Wirtschaftliche Zusammenarbeit zuständig für alle Maßnahmen der Entwicklungshilfe. Für Schulsportvorhaben der Entwicklungsländer, die durch die Bundesregierung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit gefördert werden, besteht seitens der Kultusministerkonferenz keine Zuständigkeit. Die Kultusministerkonferenz wird bei diesen Vorhaben in keiner Weise verpflichtet, es werden keine ihrer wesentlichen Interessen berührt. Die Forderung des Bundesrates nach Abstimmung dieser Schulsportvorhaben mit der Kultusministerkonferenz ist deshalb nicht berechtigt.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates ist das Kapitel XI "Internationale Sportpolitik, Sportentwicklungshilfe" grundsätzlich aufgabenorientiert dargestellt, wenngleich dabei die Ressortbezogenheit mit berücksichtigt werden mußte.